

teilung der zur Entlassung kommenden Strafgefangenen ab. Sie ist die Entscheidungsgrundlage für

- das Gericht, wenn im Urteil festgelegt war, daß bei Strafende Maßnahmen nach § 47 StGB in Verbindung mit § 353 StPO zu beschließen sind und es darum geht, auszuwählen, welche im § 47 Abs. 2 StGB enthaltenen Maßnahmen am geeignetsten sind;
- den Leiter des VPKA, wenn im Urteil gemäß § 48 StGB auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei erkannt wurde und entsprechend dem Abs. 2 die Art und der Umfang der Auflagen festzulegen sind;
- die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zur Festlegung der erforderlichen, auf die Person abgestimmten Wiedereingliederungsmaßnahmen entsprechend dem SVWG mit gleichzeitiger Prüfung, ob eine Aufnahme in die Gefährdetenbetreuung nach § 2 der Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger, vom 15. August 1968, zweckmäßig ist.

Deshalb wird auch von den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen in § 62 SVWG verlangt, den für die Wiedereingliederung zuständigen Räten der Kreise, Abteilungen Innere Angelegenheiten — bei Jugendlichen den Abteilungen Volksbildung —, rechtzeitig vor der Entlassung ausreichende Informationen über die allgemeine und berufliche Entwicklung der Strafgefangenen während des Strafvollzuges und Hinweise über den künftigen Berufseinsatz, die Familien Verhältnisse und über die Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung zu geben.<sup>17</sup> Das Resultat der Erziehungsarbeit des sozialistischen Strafvollzuges muß sich in diesen Informationen — konkret in den Abschlußberichten vor der Entlassung der Strafgefangenen — widerspiegeln.

#### **1.4.1.1. Einige Bemerkungen zum Wert der gegenwärtig gefertigten Abschlußberichte**

Die inhaltliche Gestaltung der meisten gegenwärtig durch den sozialistischen Strafvollzug gefertigten Abschlußberichte reicht für die Vorbereitung und Durchführung der relativ einfachen Wiedereingliederungsfälle aus. Nur bedingt vertretbar sind sie jedoch bei mehrfach Vorbestraften und anderen komplizierten Einglie-

<sup>17</sup> Vgl. dazu auch Buchholz/Kunze/Mehner, „Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — erläutert für die Angehörigen des Organs Strafvollzug“, a. a. O., S. 132—134.